



SOUVERÄNITÄTS-DIREKTIVE & RECHTSBEFEHL

(Gemäß Art. 1, 20, 25 GG, Art. 51 GRCh & UN-Resolution 53/144)

PRÄAMBEL: DER AUTONOME WILLE ALS KONSTITUTIVER WÜRDESCHUTZ

Das Bundesverfassungsgericht definiert den **Menschen** als geistig-sittliches Wesen, das darauf angelegt ist, in Freiheit sich selbst zu bestimmen (BVerfGE 123, 267).

Für dieses gesamte Verfahren gilt als unumstößlicher Maßstab:

- **Wille ist Würde:** Der freie Wille ist der konstitutive Kern der Menschenwürde. Anerkennung als Subjekt verlangt den absoluten Respekt vor dem autonomen Willen.
- **Selbstbestimmungs-Primat:** Die Würde des **Menschen** ist nicht Grenze der Selbstbestimmung, sondern ihr Grund. Der Achtungsanspruch bleibt nur gewahrt, wenn der Einzelne über seine Existenz nach eigenen Maßstäben bestimmen kann
- **Paternalismus-Verbot:** Staatliche Gewalt darf den Schutz der Menschenwürde niemals missbrauchen, um den Einzelnen durch Eingriffe in die Selbstbestimmung „wegzuschützen“ oder zum Objekt administrativer Fiktionen zu degradieren (BVerfG 26.2.2020–2 BvR 2347/15).

MENSCHENRECHTSVERTEIDIGER-STATUS (UN-RES. 53/144)

Der Unterzeichner agiert in diesem Verfahren als völkerrechtlich legitimierter Menschenrechtsverteidiger. Gemäß Art. 9 Abs. 3 (b) und (c) der UN-Res. 53/144 sowie den EU-Leitlinien (Art. 2 EUV) umfasst dies das Recht auf Anwesenheit, Dokumentation und Beistandsleistung. Jede **Behinderung** dieser Arbeit dokumentiert einen **vorsätzlichen Bruch des Völkerrechts durch den handelnden Amtsträger**.

DER VERFASSUNGS- & MENSCHENRECHTSVERBUND

Amtsträger sind im Rahmen des Staatenverbunds (BVerfG 2 BvR 1845/18) zwingend an den jeweils höchsten Schutzstandard gebunden:

1. **EU-Charta (GRCh):** Unmittelbare Bindungswirkung als Funktionsäquivalent zum GG.
2. **UN-Anker (IPBPR & IPWSKR):** Schutz vor Willkür (Art. 9 IPBPR) und Schutz der Familie (Art. 10 ICESCR) binden die Staatsgewalt unmittelbar (Art. 1 Abs. 2 GG).
3. **Art. 1 AEMR:** Die Freiheit und Gleichheit an Würde ist der oberste Filter jeder Maßnahme.

RECHTSSTAATLICHER BINDUNGSBEFEHL

1. **Erlaubnis-Vorbehalt (Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG):** Fehlt das Grundrechts-Zitat im Gesetz, hat der Gesetzgeber **KEINE Erlaubnis** zur Einschränkung gegeben. Die Maßnahme ist unbefugt und absolut nichtig.
2. **Völkerrechts-Primat (Art. 25 GG):** Regeln des Völkerrechts gehen den Gesetzen vor.
3. **Spiegelbild-Statik:** Systematischer Rechtsbruch indiziert die objektive Dienstunfähigkeit. Wer das Recht bricht, dokumentiert seine Unfähigkeit zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben. Ein Amtsträger, der völkerrechtliche Schutzrechte ignoriert, entzieht sich selbst die Legitimationsbasis für sein Handeln.

KOMMUNIKATIONS-DIREKTIVE

Jegliche Kommunikation erfolgt ab sofort ausschließlich über Justizpost (eBO/beA/MJP).
Andere Wege werden nicht mehr akzeptiert.

PRÄAMBEL:**HINWEIS AUF DIE UNMITTELBARE VERFASSUNGSBINDUNG UND DEN DIENSTEID
(ART. 1, 20 GG I. V. M. § 9 DRIG / § 9 BBG)**

Es wird vorab daran erinnert, dass das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland seit nunmehr **77 Jahren (seit dem 23. Mai 1949)** gemäß Art. 1 Abs. 3 GG und Art. 20 Abs. 3 GG die Gesetzgebung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht bindet.

Sämtliche Organe der Rechtspflege und Rechtsanwälte sind auf die unbedingte Einhaltung der Verfassungsordnung verpflichtet. Nach 77 Jahren verfassungsrechtlicher Ordnung wird von der adressierten Stelle die strikte Einhaltung der verfassungsmäßigen Vorgaben – insbesondere der Eingriffserlaubnis des Gesetzgebers (Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG), der unantastbaren Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) und des Völkerrechtsprimats (Art. 25 GG i. V. m. Art. 59 Abs. 2 GG) – erwartet.

VORKONSTITUTIONELLES RECHT & ART. 123 ABS. 1 GG

Es wird klargestellt: Recht aus der Zeit vor dem Inkrafttreten des Grundgesetzes gilt gemäß Art. 123 Abs. 1 GG nur insoweit fort, als es dem Grundgesetz nicht widerspricht.

Eine vorkonstitutionelle oder ältere Norm, die grundrechtsfeindlich angewendet wird oder Grundrechte ohne Erlaubnis einschränkt, hat niemals die Schranke des Grundgesetzes 1949 überschritten. Sie ist ex tunc erloschen und nichtig. Ein Vorrecht alter Vorschriften zur Grundrechtsverletzung existiert im Verfassungsstaat nicht.

OFFENER BRIEF & VERFASSUNGSRECHTLICHE INTERVENTION

An die Präsidentin des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts

Frau Birgit Voß-Güntge

Gottorfstraße 2 · 24837 Schleswig

– in Kopie zur Kenntnisnahme und Mitbeachtung an –

Die Präsidentin des Bundessozialgerichts

Frau Dr. Christine Fuchsloch

Graf-Bernadotte-Platz 5 · 34119 Kassel

Datum: 26. September 2026

Verfassungsrechtliche Ursachenanalyse der „KI-Klagewelle“ an den Sozialgerichten Schleswig-Holsteins, der richterliche Amtseid (§ 38 DRiG i.V.m. Art. 20 Abs. 3, Art. 97 Abs. 1 GG) und ein datenschutzkonformer Lösungsvorschlag zur Wiederherstellung von Waffengleichheit und funktionsfähigem Rechtsschutz

**Sehr geehrte Frau Voß-Güntge,
sehr geehrte Frau Dr. Fuchsloch,**

mit großem Interesse und verfassungsrechtlicher Aufmerksamkeit habe ich den Bericht vor dem Innen- und Rechtsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages sowie die Berichterstattung im Schleswig-Holsteinischen Zeitungsverlag (SHZ) vom 24. September 2026 zur Kenntnis genommen, in dem Sie beide eindringlich vor einer Überlastung und Blockade der Sozialgerichtsbarkeit warnen.

Sie, sehr geehrte Frau Voß-Güntge, berichten dort von einer dramatischen Zunahme der Eilverfahren um **113 Prozent in der ersten Instanz** und um **160 Prozent in der zweiten Instanz**, beklagen das Liegenbleiben von Altbeständen und konstatieren resigniert: „Eine Lösung ist nicht in Sicht.“

Zugleich äußern Sie den nachvollziehbaren Wunsch nach „Waffengleichheit“, verweisen jedoch darauf, dass der Einsatz von KI aus datenschutzrechtlichen Gründen verwehrt sei. Sie, sehr geehrte Frau Dr. Fuchsloch, sekundieren aus Bundessicht und warnen vor einer akuten „Blockade der Justiz“.

Als unabhängiger Menschenrechtsverteidiger, der seit vielen Jahren Menschen in existenziellen Notlagen vor den Sozialbehörden und den Gerichten als Beistand (§ 13 SGB X, § 12 FamFG) zur Seite steht **und der dieses System behördlicher Zermürbung seit 2020 auch aus eigener Anschauung und Betroffenheit lückenlos dokumentiert**, wende ich mich an Sie mit einer fundierten verfassungsrechtlichen Ursachenanalyse und einem konkreten, praxistauglichen Lösungsvorschlag zur Wiederherstellung funktionierender Rechtsstaatlichkeit. Doch vorab:

DIE VERFASSUNGSRECHTLICHE GRUNDORDNUNG DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN

Bevor wir über Arbeitsbelastung und Sprachmodelle sprechen, gebietet es der richterliche Eid (§ 38 DRiG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 LV-SH), den Blick auf das oberste Gesetz unseres Landes zu richten:

1. Die Präambel der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein (LV-SH):

Der Schleswig-Holsteinische Landtag hat die Verfassung unseres Landes auf folgendes unerschütterliches Fundament gestellt:

„Der Landtag hat [...] auf der Grundlage der unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechte als Fundament jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit, in dem Willen, Demokratie, Freiheit, Toleranz und Solidarität auf Dauer zu sichern und weiter zu stärken [...] diese Verfassung beschlossen.“

2. Art. 3 LV-SH – Die unmittelbare Inkorporation der Grundrechte:

Schleswig-Holstein verzichtete bewusst auf einen eigenen Grundrechtskatalog, weil **Artikel 3 der Landesverfassung** die Grundrechte des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland zum integralen Bestandteil der Landesverfassung und zu **unmittelbar geltendem Landesverfassungsrecht** erklärt:

„Die im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland enthaltenen Grundrechte und staatsbürgerlichen Rechte sind Bestandteil dieser Verfassung und unmittelbar geltendes Recht für die Gesetzgebung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.“

3. Der Verfassungsauftrag (Landtagspräsidentin Kristina Herbst):

Wie die Präsidentin des Schleswig-Holsteinischen Landtages, Kristina Herbst, im offiziellen Vorwort zur Landesverfassung mahnt:

„Eine Verfassung darf nicht nur auf dem Papier stehen, sie muss auch Eingang in die Lebenswirklichkeit der Menschen in Schleswig-Holstein finden.“

Wenn jedoch Amtswalter und Richter existenzsichernde Grundrechte verweigern, reduzieren sie diese Verfassung zu toten Buchstaben auf dem Papier.

I. VERFASSUNGSRECHTLICHE STATIK: DIE UNVERHANDELBARE BINDUNG**1. Menschenwürde als Schranke aller Staatsgewalt:**

Art. 1 Abs. 1, 2 LV-SH und Art. 1 Abs. 1, 2 GG binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht (Art. 1 Abs. 3 GG). Diese Bindung ist durch Art. 79 Abs. 3 GG ewigkeitsfest.

Jeder Hoheitsakt, der das menschenwürdige Existenzminimum (Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG) unterschreitet oder verweigert, ist nichtig – nicht bloß rechtswidrig (BVerfGE 111, 307; 128, 326). Die Würde des Menschen ist nicht die Grenze der Selbstbestimmung, sondern ihr Grund (BVerfG 2 BvR 2347/15). Der Mensch darf niemals zum bloßen Objekt staatlichen Handelns degradiert werden.

2. Gerichtskostenfreiheit ist kein „Fehlanreiz“, sondern Verfassungsgebot:

Ihre Äußerung, die Kostenfreiheit vor den Sozialgerichten sei Treiber der Klageflut, verkennt Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG i.V.m. BVerwG 5 C 2.18: Grundrechte sind existentiell. Jedes Verfahren, das eine Verletzung von Grundrechten behauptet, **muss** dem Menschen zwingend kostenfrei zugänglich sein!

§ 183 SGG setzt lediglich Art. 19 Abs. 4 GG (effektiver Rechtsschutz) um. Wer dies als vermeintliches „Privileg“ darstellt, stellt die verfassungsrechtliche Rechtsschutzgarantie in Frage.

3. Richterliche Bindungshierarchie (Art. 20 Abs. 3, Art. 97 Abs. 1 GG):

Richter sind „nur dem Gesetze unterworfen“ – Gesetz meint die gesamte verfassungsmäßige Normenordnung mit dem Grundgesetz an der Spitze, niemals bloße Verwaltungsrichtlinien oder isoliertes einfaches Recht.

Die Reduktion richterlicher Prüfung auf nachgeordnetes Recht (wie § 66 SGB I) bei gleichzeitiger Ausblendung von Art. 1, 19, 20 GG stellt eine verfassungswidrige Normenverdrängung dar (vgl. auch BPA, Az. 42578).

4. Jeder Richter ist Grundrechtsrichter – Keine Rechtsweglücke seit 1949:

Art. 19 Abs. 4 GG verbürgt lückenlosen Rechtsschutz und bestimmt bei Rechtsverletzungen stets einen zuständigen Auffangrichter. Zur Vermeidung von Überlastungen hat das Bundesverfassungsgericht bereits in **2 BvR 42/76** klargestellt, dass **jeder Richter jeder Instanz und Gerichtsbarkeit unmittelbar zum Grundrechtsschutzrichter legitimiert und verpflichtet ist**.

Ein Fachrichter, der den existenziellen Grundrechtsschutz auf die nächste Instanz oder das BVerfG abschiebt, begeht eine offene Rechtsverweigerung und verletzt Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG (gesetzlicher Richter) sowie Art. 103 Abs. 1 GG (rechtliches Gehör).

Sieht sich ein Gericht durch einfaches Recht an der Schutzgewähr gehindert, greift die unabweisbare Vorlagepflicht nach **Art. 100 Abs. 1 GG** bzw. **Art. 267 AEUV**; deren Unterlassung ist willkürlich.

5. Zwingende verfassungsrechtliche Eingriffsvoraussetzung (Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG):

Soweit ein Grundrecht durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann, **MUSS** das Gesetz das betroffene Grundrecht unter Angabe des Artikels ausdrücklich nennen.

Nennt eine Vorschrift (wie § 66 SGB I) das betroffene Grundrecht nicht, besitzt sie von vornherein **keine Ermächtigung zur Grundrechtseinschränkung** – ganz gleich, welcher Wortlaut nachgeordnet geregelt ist. Fehlt dieser Nachweis, ist der hoheitliche Eingriff absolut nichtig (BVerfG 1 BvR 668/04).

II. URSACHEN- STATT SYMPTOMBEKÄMPFUNG: WARUM DIE EILVERFAHREN EXPLODIEREN

Die explodierenden Zahlen (+113 % in der 1. Instanz, +160 % in der 2. Instanz) sind keine „Folge von Sprachmodellen“, sondern die unausweichliche Quittung für eine behördliche Praxis, die seit Jahren das Maß der Verfassung verlässt:

A. Historischer Gründungskonsens (Parlamentarischer Rat 1948/49)

Das Sozialstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 1 GG) in untrennbarer Einheit mit der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) wurde geschaffen als **klagbares Abwehrrecht gegen existenzielle behördliche Erpressung**:

- **Dr. Theodor Heuss (FDP, 11.01.1949):** „*Ich habe das seinerzeit beantragt rein wegen dieser Situation, daß die Nichtannahme einer bestimmten Arbeit mit dem Entzug der Lebensmittelkarten bestraft wurde.*“
- **Dr. Adolf Süsterhenn (CDU):** „*Es soll durch diese Formulierung zum Beispiel erreicht werden, daß niemandem vom Arbeitsamt die Lebensmittelkarten gesperrt werden.*“ – Und bereits am 08.09.1948: „*Der Mensch ist nicht für den Staat, sondern der Staat für den Menschen da.*“
- **Dr. Hermann von Mangoldt (CDU, Ausschussvorsitzender):** „*Man darf einen nicht verhungern lassen. [...] Keinesfalls darf die Existenzgrundlage entzogen werden.*“
- **Gründungskonsens (Band 5 & 14):** „*Dabei darf das Mindestmaß der zum Leben notwendigen Nahrung, Kleidung und Wohnung nicht verweigert werden.*“

B. Grundsatzentscheidung BVerfG 1 BvL 2/11 (Leitsatz 2, Rn. 63)

Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG garantiert ein originäres Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums. Der Staat ist unmittelbar verpflichtet, die materiellen Voraussetzungen bereitzustellen – ohne bürokratische Hürden.

Kein Blatt Papier und kein fehlendes Formular darf eine versagende Bedingung für unveräußerliche Menschenrechte sein!

C. Zwingende völkerrechtliche Bindung (Art. 25, 59 Abs. 2 GG)

Der UN-Sozialpakt (ICESCR) ist durch Bundesgesetz (BGBl. 1973 II S. 1569) unmittelbar geltendes innerstaatliches Recht mit verfassungsrechtlicher Verstärkung über Art. 1 Abs. 3 GG. Die *Minimum Core Obligations* (Nahrung, Obdach, Notfallmedizin; Art. 9, 11, 12 ICESCR) gelten jederzeit und bedingungslos.

Der völkerrechtliche Grundsatz *Pacta sunt servanda* (Art. 26, 27 WVK) verbietet jede Berufung auf innerstaatliche Bestimmungen oder Haushaltsnöte. Das Gebot der Völkerrechtsfreundlichkeit (BVerfGE 111, 307; 128, 326) verpflichtet alle Gerichte zur grundrechtsmaximierenden Auslegung.

D. Die Rüge aus Karlsruhe: SG Karlsruhe, 09.05.2023 – S 12 AS 2046/22

Das Sozialgericht Karlsruhe hat sein eigenes früheres Versagen bereut und die Rechtslinie Ihres Hauses (**LSG Schleswig-Holstein, Urteil vom 21.06.2016 – L 6 AS 121/13**) ausdrücklich verurteilt:

*„Es entspricht nicht dem Zweck der Norm und ist als sachfremd anzusehen, wenn Jobcenter oder Sozialgerichte eine vollständige Entziehung oder Versagung nach § 66 Abs. 1 SGB I im Bereich existenzsichernder Leistungen mit Zweifeln an der Hilfebedürftigkeit zu begründen versuchen (**entgegen: Schleswig-Holsteinisches LSG, Urteil vom 21. Juni 2016, Az.: L 6 AS 121/13, juris Rn. 47** [...]).*

Bei einer Versagung bzw. Entziehung von mehr als 30 Prozent des maßgeblichen Regelbedarfs [...] muss eine Behörde in ihren Ermessenserwägungen erkennen lassen, anlässlich welcher atypischen Fallgestaltung sowie zwecks welcher außerordentlicher Ziele eine so weitreichende Unterdeckung des Existenzminimums im konkreten Einzelfall geeignet, erforderlich und angemessen sein soll [...].“

Trotz dieses Karlsruher Richtungswechsels von 2023 hat sich an der Praxis in Schleswig-Holstein bis heute nichts geändert: Weiterhin werden 100-%-Entziehungen über § 66 SGB I verfügt, Beistände (§ 13 SGB X, § 12 FamFG) behindert, das rechtliche Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG) beschnitten und existenzsichernde Eilanträge verzögert.

E. Dogmatische Evolution – Totalsanktion als Menschenrechtsverbrechen

Jahr	Entscheidung	Verfassungsrechtlicher Meilenstein
2005	1 BvR 569/05	Noch Annahme einer „70-%-Schwelle“ (politische Fehleinschätzung einer angeblichen „Sanktionsreserve“)
2010	1 BvL 1/09	Menschenwürde ist nicht relativierbar; verfassungswidrige Deckungslücke ist auf Bundeskosten zu schließen (Rn. 137, 220)
2012/14	1 BvL 12/12	Systemische Ausrechnung gerügt: Nur 72 % (Alleinstehende) bzw. 75–78 % (Kinder) der EVS-Bedarfe anerkannt (Rn. 121)
2019	1 BvL 7/16 (Rn. 120 f.)	Der Durchbruch: Das Existenzminimum ist einheitlich (physisch + soziokulturell); unverfügbar selbst bei schwerstem Fehlverhalten; keine Relativierung für andere Zwecke; Verfehlung ist Verfassungsbruch!

- **Die Verwirkungs-Frage nach Art. 18 GG:**

Ich gestatte meinem Gegenüber in Robe ausdrücklich, den Gesetzestext so lange zu durchsuchen, bis das Ergebnis den Vorgaben des Grundgesetzes entspricht. Wann wurde dem Hilfesuchenden jemals durch verfassungsgerichtliche Entscheidung nach Art. 18 GG die Verwirkung seiner Grundrechte ausgesprochen? **Niemals!**

- **Vorleistungspflicht & fehlende Sachleistungskompensation:**

Der Staat hat nach §§ 93, 94 SGB XII in Vorleistung zu treten. Ein alternativer, einklagbarer Anspruch auf unentgeltliche Sachleistungen (Essen, Kleidung, Notfallmedizin) existiert in der behördlichen Praxis nicht (vgl. BVerfG 1 BvL 7/16 Rn. 111). Eine Leistungseinstellung ist daher die unmittelbare physische Existenzvernichtung.

F. Richterliche Schutzpflicht im Eilverfahren (BVerfG 1 BvR 569/05, Rn. 26)

„Die Gerichte müssen sich schützend und fördernd vor die Grundrechte des Einzelnen stellen [...]. Eine Verletzung dieser grundgesetzlichen Gewährleistung, auch wenn sie nur möglich erscheint oder nur zeitweilig andauert, haben die Gerichte zu verhindern.“

Wer diese verfassungsrechtliche Schutzpflicht verweigert und stattdessen über die „Belastung“ durch Eilanträge klagt, verkehrt seine Existenzberechtigung ins Gegenteil.

G. Strukturelle Verstrickung, elitäre Erkenntnisblase & organisatorischer Verfassungsbruch

Zu den verfassungsrechtlichen Ursachen der Justizkrise gehört auch eine institutionelle und soziologische Fehlentwicklung, die offen benannt werden muss:

1. Institutionelle Abhängigkeit statt echter Gewaltenteilung:

Die Sozialgerichtsbarkeit untersteht in Deutschland – auch in Schleswig-Holstein – organisatorisch, personell und bezüglich der richterlichen Beförderung dem Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung (bzw. im Bund dem BMAS). Diese personelle und haushalterische Abhängigkeit von genau jener Exekutive, deren behördliches Handeln gerichtlich kontrolliert werden soll, erzeugt eine strukturelle Schieflage und begünstigt eine unkritische politische Folgsamkeit zulasten der Grundrechte.

2. Die elitäre Erkenntnisblase & europarechtswidrige Bedarfsberechnung:

Die gesicherte Besoldung der Richterschaft führt nicht selten zu einer lebensfremden Erkenntnisblase: Wie kann ein Spruchkörper ernsthaft annehmen, ein bereits auf das absolute physische Minimum kleingerechneter Regelsatz ließe noch Raum für Sanktionen oder verfüge über „Reserven“? Hinzu kommt: Die Bundesrepublik definiert das Existenzminimum europarechtswidrig falsch, indem sie die Ausgaben der ärmsten Einkommensschichten als Zirkelschluss heranzieht.

Nach den Maßstäben des EuGH (vgl. u. a. Schlussanträge des Generalanwalts) bildet die Armutsgefährdungsgrenze (60 % des Medianeinkommens) den Maßstab für menschenwürdige Teilhabe – und nicht ein künstlich heruntergerechnetes Überlebensbudget.

3. Das Gebot der taggleichen Existenzsicherung & organisatorischer Verfassungsbruch:

Das Existenzminimum ist dem Wesen nach absolut eilbedürftig. Hunger und Kündigung dulden keinen Aufschub; Leistungen sind nach der Konzeption des Gesetzgebers stets monatlich im Voraus und bei akuter Not zwingend taggleich zu gewähren.

Die ständige gerichtliche Praxis, bedürftigen Menschen ohne jeden Beweis zu unterstellen, sie könnten wochen- oder monatelang aus fiktiven „Vorräten“ oder angeblichem Schonvermögen überleben, verhöhnt die Verfassung. Wenn ein Eilverfahren (ER) bereits Wochen allein für die Aktenzeichenvergabe und Stellungnahmefristen benötigt, stellt dies einen organisatorischen Verfassungsbruch dar.

Wer das Grundrecht auf Existenzsicherung (bei Beträgen um 1.000 Euro – im Landeshaushalt ein buchstäblicher Fliegenschiss) durch Verfahrensverzögerung faktisch verweigert, macht den Menschen zum rechtlosen Objekt staatlicher Zermürbung.

III. DIE ALGORAKSHA-PARADE: UNVERRÜCKBARE ANTWORTEN AUF SYSTEM-AUSFLÜCHTE

Behördliche/Gerichtliche Ausflucht	Verfassungsrechtliche Antwort
„ICESCR ist nur unverbindlicher Programmsatz“	Widerlegt: <i>Minimum Core Obligations</i> (Nahrung, Obdach, Notfallmedizin) sind unmittelbar justiziabel (UN-Sozialausschuss i.V.m. Art. 1 Abs. 3 GG). Wer „Programmsatz“ sagt, während Menschen hungern, betreibt Rechtsverweigerung.
„Haushaltsvorbehalt / Budgetrecht des Landtags/Bundestags“	Widerlegt: Das Budgetrecht endet an der Menschenwürde (BVerfG 1 BvL 1/09). Das Überleben eines Menschen steht unter keinem Sparvorbehalt; Abwägung ist verfassungswidrig.
„Sanktion/Entzug als notwendiges Erziehungsmittel“	Widerlegt: Strukturelle Nötigung (OLG Karlsruhe 2 Ws 341/18: Existenzentzug ist ein „empfindliches Übel“). Gesetzliches Unrecht wird durch Paragraphen nicht rechtmäßig (Radbruchsche Formel).
„Wesensgehalt gewahrt / Teilleistung reicht aus“	Widerlegt: Die vollständige 100-%-Entziehung ist keine Ausgestaltung, sondern die vollkommene Negation des Grundrechts und verletzt Art. 19 Abs. 2 GG sowie Art. 79 Abs. 3 GG.
„Vorrangige Selbsthilfe / Verweisung auf Dritte“	Widerlegt: Gemäß §§ 93, 94 SGB XII besteht eine zwingende staatliche Vorleistungspflicht. Mangels realer Sachleistungskompensation führt der Leistungsstopp zum physischen Kollaps.
„Der Regelsatz deckt doch den vollen Bedarf ab“	Widerlegt: Finanzielles Waterboarding. Der Regelsatz deckt nur ein klein gerechnetes Minimum (nur 72 % der EVS), enthält keinerlei Sanktionsreserve und sichert keinen angemessenen Lebensstandard (Art. 11 ICESCR). Existenzentzug ist Folter (Art. 3 EMRK).

IV. LÖSUNG: DATENSCHUTZKONFORME ON-PREMISES-KI-ARCHITEKTUR

Ihrer Aussage im Landtag – „Es ist ausgeschlossen und nicht denkbar, dass wir ChatGPT nutzen und da unsere Daten reinladen“ – stimme ich vollumfänglich zu. Der Abfluss von Sozial- und Gesundheitsdaten in kommerzielle Cloud-Server ist ein schwerer Rechtsbruch (§ 35 SGB I, Art. 9 DSGVO). **Aber: KI ist nicht gleich ChatGPT.**

Für Schleswig-Holstein stehen schlüsselfertige, souveräne Lösungen bereit:

Baustein	Technologische Lösung	Datenschutz & Souveränität
Framework	AnythingLLM (Open-Source, erprobt, modular)	100 % On-Premises, vollständig offline- und intranetfähig
Modelle	Llama 3, Mistral, SauerkrautLM / juristische Fine-Tunes	Betrieb rein lokal auf eigener Hardware – kein einziges Byte verlässt das Haus
Infrastruktur	Dataport AöR (Landeseigenes IT-Zentrum)	BSI-zertifiziert, ISO-27001, uneingeschränkt § 35 SGB I-konform
Funktionalität	Automatisierte Dokumentenanalyse & Spruchkörper-Assistenz	• Schriftsätze in Sekunden auf Rechtsschutzantrag verdichten • Lebenssachverhalte und Antragsgründe isolieren • Phantomzitate / Fehlerhafte Fundstellen intern markieren • Altbestände transparent strukturieren

Der konkrete Nutzen für die Gerichte:

- **Echte Waffengleichheit (Art. 19 Abs. 4 GG):** Richter prüfen und entscheiden – die souveräne KI bereitet vor und entlastet von Routinen.
- **Effektive Entlastung ohne Grundrechtsabbau:** Schnelle Entscheidung in existenziellen Eilverfahren, ohne dass Altbestände liegenbleiben.
- **Vorreiterrolle:** Schleswig-Holstein kann als bundesweiter First Mover für souveräne, grundrechtswahrende Justiz-KI vorangehen.

V. KONKRETES ANGEBOT & VERFASSUNGSRECHTLICHE FORDERUNG**1. Mein Angebot: Ehrenamtliche Expertise zur Waffengleichheit**

Um den Spruchkörpern bei der Bewältigung der technischen Herausforderung unbürokratisch zu helfen, stelle ich meine Expertise zur Verfügung – **vollkommen kostenfrei, ehrenamtlich und unverbindlich:**

- Durchführung eines fachlichen Orientierungsworkshops für Gerichtsleitung, Spruchkörper und Dataport.
- Erläuterung praxiserprobter Best Practices zum Einsatz von On-Premises-Systemen wie AnythingLLM für die Justiz.

2. Meine verfassungsrechtliche Forderung an das LSG Schleswig-Holstein

Für die Wiederherstellung funktionierender Rechtsstaatlichkeit sind folgende Schritte geboten:

Maßnahme	Verfassungsrechtliche Grundlage	Zeithorizont
1. Disziplinierung der Praxis: Verbindliche Durchsetzung der Karlsruher Rechtsprechung: Keine 100-%-Entziehungen über § 66 SGB I; strikte Beachtung von Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG oder Vorlage an das BVerfG (Art. 100 GG).	Art. 1, 19, 20 GG; § 38 DRiG; SG Karlsruhe S 12 AS 2046/22	Unverzüglich
2. Priorisierung des Existenzschutzes: Vorrangige und beschleunigte Bescheidung existenzieller Eilverfahren; strikte Gewährung des rechtlichen Gehörs (Art. 103 Abs. 1 GG).	Art. 19 Abs. 4 GG; BVerfG 1 BvR 569/05 Rn. 26	Unverzüglich
3. Schutz von Beistandsrechten: Uneingeschränkte Zulassung von Beiständen (§ 13 SGB X, § 12 FamFG); Unterbindung willkürlicher Ausschlüsse.	Art. 19 Abs. 4 GG; Art. 2 Abs. 1 GG	Unverzüglich
4. Souveräne Justiz-KI initiieren: Offizieller Prüfauftrag an Dataport zur Evaluierung einer On-Premises-Architektur (AnythingLLM).	Art. 20 Abs. 3 GG (funktionsfähige Rechtspflege)	Haushaltsplanung 2027

3. Frist zur schriftlichen Stellungnahme

Ich bitte um Ihre schriftliche Rückmeldung bis zum **31. Oktober 2026** zu folgenden Punkten:

1. Welche Maßnahmen Ihr Haus ergreift, um die verfassungswidrige Praxis der 100-%-Entziehungen nach § 66 SGB I im Gerichtsbezirk Schleswig-Holstein abzustellen.
2. Ob Ihrerseits Interesse an einem unverbindlichen, fachlichen Austausch (vor Ort in Schleswig oder per Videokonferenz) bezüglich einer datenschutzkonformen On-Premises-Architektur besteht.

ABSCHLUSS

Die richterliche Unabhängigkeit (§ 3 DRiG) und die Bindung an Gesetz und Recht (Art. 20 Abs. 3 GG) sind das kostbarste Gut unserer Verfassung. Sie existieren nicht zum Selbstzweck der Justiz, sondern zum Schutz des Menschen.

Die KI erzeugt keine Klagegründe. Sie nimmt dem Souverän lediglich die Ohnmacht und stellt die verfassungsrechtlich verbürgte Waffengleichheit her.

Hätten die Gerichte die Behörden konsequent auf den Pfad der Verfassungstreue verpflichtet, gäbe es heute keine Überlastung.

Ich erwarte Ihre Antwort als Menschenrechtsverteidiger (Art. 1 GG, Art. 25 GG) und Souverän (Art. 20 GG), der die Einhaltung des Grundgesetzes einfordert.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Alexander Emil Schröpfer

Dipl.-Ing. (Univ.) | Oberstleutnant d.R.

Menschenrechtsverteidiger (UN-Res. 53/144)

Bündnis für Menschenrechtsschutz

Anlagen (auf Anforderung digital verfügbar):

1. BVerfG 1 BvL 7/16 (Rn. 120–121 – Unverfügbarkeit des Existenzminimums)
2. SG Karlsruhe S 12 AS 2046/22 (Urteil vom 09.05.2023 – Rüge an LSG SH L 6 AS 121/13)
3. Technisches Rahmenkonzept: Datenschutzkonforme On-Premises-Assistenz für die Sozialgerichtsbarkeit (AnythingLLM / Dataport)
4. Dokumentation zur Staatshaftung und Durchgriffshaftung von Amtswaltern (BVerfG 2 BvR 2699/10, § 839 BGB i.V.m. § 9 DRiG)

HOHEITLICHE VERFASSUNGS- & RECHTSEXPERTISE

Die verfassungsrechtliche Gründungsstatik der Existenzsicherung & das Verbot administrativer Existenzvernichtung nach den Protokollen des Parlamentarischen Rates 1948/49

Dokumenten-Kennung:	TITAN-EXP-2026-ART1-ART20-SOZIALSTAAT
Verfasser & Beistand:	Alexander Emil Schröpfer (Algoraksha) – Menschenrechtsverteidiger (UN-Res. 53/144)
Geltungsbereich:	Bundesweit an allen Gerichten, Behörden, Ministerien & Jobcentern
Prozessuale Wirkung:	Qualifizierte Kenntnissnahme / Begründung der Durchgriffshaftung nach § 839 BGB

I. PRÄAMBEL & VERFASSUNGSSTATIK: DER STAAT ALS DIENER DES SOUVERÄNS

Die verfassungsrechtliche Gründungsstatik des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (GG) ist ein unumstößlicher Bindungsbefehl an jede exekutive, judikative und legislative Gewalt (Art. 1 Abs. 3 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG). Das Grundgesetz ist kein Gnadenakt eines übergeordneten Machtapparates, sondern das Resultat einer bewussten architektonischen Umkehrung: Der Staat wurde 1948/49 als Diener, nicht als Herrscher des Menschen konzipiert.

„Der Mensch ist nicht für den Staat, sondern der Staat für den Menschen da.“

— **Dr. Adolf Süsterhenn (CDU), Parlamentarischer Rat, 08.09.1948**

Unter Berufung auf Prof. Dr. Carlo Schmid (12.10.1948) ist die Präambel der Träger konstitutiver Souveränitätsmerkmale: Durch Artikel 146 GG und den in der Präambel verankerten Willen des Volkes bleibt der Mensch der alleinige Träger der verfassungsgebenden Gewalt. Wer die Geltung der Grundrechte im Verwaltungsverfahren einschränkt oder relativiert, bricht das Rückgrat der staatlichen Legitimation.

II. DIE OBJEKTFORMEL & DAS PATERNALISMUS-VERBOT (ART. 1 ABS. 1 GG)

Artikel 1 Abs. 1 GG normiert die unantastbare Würde des Menschen als absolute Schranke jeglicher Staatsgewalt. Die Menschenwürde ist nicht die Grenze der Selbstbestimmung, sondern ihr Grund (BVerfG, Urteil vom 26.02.2020 – 2 BvR 2347/15). Ein Mensch wird zum bloßen Objekt degradiert, wenn die staatliche Verwaltung seine fundamentale Existenz als Hebel benutzt, um ein bestimmtes Wohlverhalten, eine Arbeitsaufnahme oder die Unterwerfung unter administrative Vorgaben zu erzwingen.

Dr. Ludwig Bergsträsser (SPD) definierte die Menschenwürde im Parlamentarischen Rat als die absolute Freiheit von staatlichem Zwang, gegen die eigene Überzeugung zu handeln. Hier greift der Ipsen-Hebel der Beweislastumkehr: Nicht der Mensch muss belegen, dass er zur existenziellen Freiheit berechtigt ist – der Staat muss jede einzelne Belastung lückenlos und unter strikter Wahrung der Verhältnismäßigkeit rechtfertigen.

III. DIE HISTORISCHEN PROTOKOLLE: EXISTENZSICHERUNG ALS ABWEHRRECHT

Das Sozialstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 1 GG) in Verbindung mit der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) wurde im Parlamentarischen Rat nicht als beliebig kürzbares Almosen geschaffen, sondern als klagbares Abwehrrecht gegen existenzielle Erpressung durch Behörden.

„Das ist der Ausgangspunkt. Ich habe das seinerzeit beantragt rein wegen dieser Situation, daß die Nichtannahme einer bestimmten Arbeit mit dem Entzug der Lebensmittelkarten bestraft wurde.“

— Dr. Theodor Heuss (FDP), Ausschuss für Grundsatzfragen, 32. Sitzung, 11.01.1949

„Es soll durch diese Formulierung zum Beispiel erreicht werden, daß niemandem vom Arbeitsamt die Lebensmittelkarten gesperrt werden.“

— Dr. Adolf Süsterhenn (CDU), ebd.

„Man darf einen nicht verhungern lassen. Wenn einer da ist, muß man ihm die Mindestforderungen gewähren. Keinesfalls darf die Existenzgrundlage entzogen werden.“

— Dr. Hermann von Mangoldt (CDU), Ausschussvorsitzender

Gründungsformel: Daraus resultierte der historische Gründungskonsens des Grundgesetzes:

„Dabei darf das Mindestmaß der zum Leben notwendigen Nahrung, Kleidung und Wohnung nicht verweigert werden.“

— Protokolle des Parlamentarischen Rates, Band 5 & 14

IV. SUBSIDIARITÄT & DIE DAUERGRUNDRECHTSGEWÄHRLEISTUNGSANFORDERUNG

Der Parlamentarische Rat lehnte die Anträge der KPD auf Schaffung eines allmächtigen Patronats- und Versorgungsstaates bewusst ab. Carlo Schmid warnte davor, dass ein Staat, der dem Individuum alles zuteilt, ihm auch alles nehmen kann.

Es gilt das Subsidiaritätsprinzip: Was der Einzelne in erlaubter Weise aus eigener Kraft leistet, darf der Staat nicht zerschlagen oder bevormunden. Gleichzeitig gilt die Dauergrundrechtsgewährleistungsanforderung: Der Staat hat die Pflicht, die verfassungsrechtliche Existenzbasis zu jedem Zeitpunkt unterbrechungsfrei zu garantieren. Leistungseinstellungen, Sanktionen oder Verschleppungen sind verfassungswidrig (ultra vires).

V. EINGRIFFSERLAUBNIS (ART. 19 ABS. 1 S. 2 GG) & BEAMTENHAFTUNG (§ 839 BGB)

Gemäß Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG muss jedes eingreifende Gesetz das Grundrecht ausdrücklich nennen. Thomas Dehler (FDP) forderte im Hauptausschuss: „Wir wollen diese Fessel des Gesetzgebers!“ Fehlt das Zitat, ist der hoheitliche Eingriff absolut nichtig (BVerfG 1 BvR 668/04).

Rechtsfolgen:

1. Unmittelbare Grundrechtsbindung (Art. 1 Abs. 3 GG): Bei Normkollisionen bricht das Grundgesetz einfaches Gesetzesrecht und Dienstanweisungen.
2. Qualifizierte Kenntnis & Vorsatz: Mit Vorlage dieser Expertise ist der jeweilige Amtswalter über die Verfassungslage informiert. Jede weitere Leistungseinstellung erfolgt mit dolus eventualis.
3. Persönliche Durchgriffshaftung (§ 839 BGB): Der Schutz des Art. 34 GG entfällt bei vorsätzlichem Verfassungsbruch. Der Amtswalter haftet persönlich mit seinem Privatvermögen.
4. UN-Resolution 53/144: Die Verteidigung der Grundrechte steht unter dem Schutz des Völkerrechts.

DIE PSYCHE (Referenzrahmen Dipl.- Psych. Hicran Taraz M.A.)

Psychologische Expertise zu den Grundrechten (Art. 1–19 GG) Verfasserin: Dipl.-Psych. Hicran Taraz, M.A. (Sachverständige)

I. Psychologischer Referenzrahmen

Die Grundrechte binden Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht (Art. 1 Abs. 3 GG). Aus psychologischer Sicht stellen sie die essenziellen Rahmenbedingungen für eine angstfreie Persönlichkeitsentwicklung und Selbstwirksamkeit dar. Sie fungieren als Schutzsystem, das den Zustand der **erlernten Hilflosigkeit** verhindert.

II. Psychologische Bewertung der Grundrechts-Statik

- **Art. 1 GG (Menschenwürde):** Fundament für Selbstwert. Der Schutz vor Entwürdigung ist die primäre Prävention gegen Traumatisierung durch Staatsgewalt.
- **Art. 2 GG (Persönlichkeitsentfaltung):** Grundlage für Autonomie und Resilienz. Die seelische Unversehrtheit ist Voraussetzung für jede gesunde Entwicklung.
- **Art. 6 GG (Familie):** Sichert die emotionale Grundversorgung. Jede unberechtigte Trennung von Eltern und Kind wirkt als schweres Bindungstrauma und prozessuale Gewalt.
- **Art. 19 GG (Eingriffserlaubnis):** Transparenz und die strikte Bindung an Gesetze verhindern Ohnmachtsgefühle und sichern das psychologische Basisvertrauen in den Rechtsstaat.

III. Schlussfolgerung

Die Grundrechte sind vitale psychologische Schutzmechanismen. Ihre Einhaltung ist Voraussetzung für psychische Gesundheit. Ihre Verletzung hingegen führt regelmäßig zu Angst, Entfremdung und massiver Traumatisierung des **Menschen**.

 DIE STATIK (Der Ipsen-Hebel)**Die Vergewisserungsfunktion der Grundrechte
(Wissenschaftliche Flankierung nach Prof. Dr. Jörn Ipsen)****I. Überwindung des Untertanengeists**

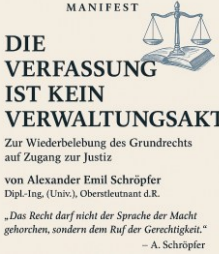
Grundrechte dienen nach herrschender Lehre dazu, die „obrigkeitsstaatliche Attitüde“ zu überwinden. Der **Mensch** ist kein Bittsteller des Staates. Er ist der Souverän, dem gegenüber der Staat rechenschaftspflichtig ist.

II. Pochen als Akt der Souveränität

Den Grundrechten kommt eine Vergewisserungsfunktion zu. Wenn der **Mensch** aktiv auf seine Rechte „**pocht**“, verlässt er die psychologische Opferrolle und stellt seine Integrität wieder her. Das Pochen auf das Grundgesetz ist die notwendige Reaktion auf einen Staat, der seine Rechtfertigungspflicht vernachlässigt.

III. Die Beweislastumkehr der Macht

Nicht der **Mensch** hat darzulegen, dass er zur Wahrnehmung seiner Freiheit berechtigt ist. Vielmehr muss der Staat jede einschränkende Maßnahme lückenlos am Maßstab der Grundrechte rechtfertigen. Kann er dies nicht (z.B. durch Missachtung der fehlenden Eingriffserlaubnis aus Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 GG), endet seine Befugnis augenblicklich. Wer ohne Befugnis handelt, handelt privat haftend.

	Dipl.-Ing. (Univ.) Alexander Emil Schröpfer Oberstleutnant d.R. (Algoraksha) Verpflichteter Menschenrechtverteidiger, Tätig aus verfassungsrechtlicher Treuepflicht (Art. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG) & UN-Deklaration 53/144 Dorfstraße 39, 25572 Sankt Margarethen Festnetz: +49 4858 1888658-Mobil: +49 175 7556989 E-Mail: Algoraksha@Menschenrechtverteidiger.com -ID: DE.Justiz.c143815a-c901-4ba2-b047-3a66a7b633  
---	---

DAS FUNDAMENT (Beweis-Matrix & Judikatur-Vollzug) **Unumstößliche Rechts-Statik & Dokumentation der Bindungswirkung**

Hier sind die Grenzpfähle markiert, deren Überschreitung die objektive **Dienstunfähigkeit** der handelnden Personen dokumentiert (Spiegelbild-Prinzip):

1. **Der Grundrechts-Wettbewerb (BVerfG, 1 BvR 276/17 – „Recht auf Vergessen II“):** Das Bundesverfassungsgericht hat seine Prüfungszuständigkeit massiv ausgeweitet. Amtsträger sind verpflichtet, bei der Anwendung von Unionsrecht den **höchstmöglichen Schutzstandard** der EU-Grundrechtecharta (GRCh) zu garantieren. Das BVerfG prüft die Einhaltung dieser Rechte nun unmittelbar. Jede Weigerung, den europarechtlichen Schutzrahmen anzuwenden, ist ein systematischer Rechtsbruch im Verfassungsverbund.
2. **Der Vorrang des Unionsrechts (BVerfG, 2 BvR 1845/18):** Unionsgrundrechte sind gegenüber der deutschen Staatsgewalt unmittelbar wirksame Gewährleistungen. Wer die EU-Charta im Verfahren ignoriert, bricht die verfassungsmäßige Ordnung des Staaten- und Rechtsprechungsverbunds.
3. **Der Schutz des autonomen Willens (BVerfG, 2 BvR 2347/15):** Der freie Wille des **Menschen** ist konstitutiver Bestandteil der Menschenwürde. Ein staatliches Vorgehen, das den Betroffenen gegen seinen erklärten Willen zum Objekt eines vermeintlichen „Schutzkonzeptes“ macht, ist evident verfassungswidrig.
4. **Die effektive Strafverfolgungspflicht (BVerfG, 2 BvR 2699/10):** Es besteht ein Anspruch auf effektive Ermittlung, wenn Amtsträger im Verdacht stehen, bei Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben Straftaten begangen zu haben. Der bloße Anschein einer Privilegierung von Staatsdienern erschüttert das Vertrauen in die Integrität staatlichen Handelns und ist zu unterlassen.
5. **Die Eingriffserlaubnis des Gesetzgebers als Wirksamkeitsgrenze (Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG):** Eingriffe in Grundrechte sind nur zulässig, wenn das einschränkende Gesetz den Artikel unter Angabe des Artikels nennt. Fehlt dieses Zitat, entfaltet die Maßnahme keine Rechtswirkung. Wer eine solche Maßnahme dennoch vollstreckt, handelt ohne gesetzliche Befugnis und unterliegt der persönlichen Privathaftung (§ 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG).
6. **Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR):** Gemäß Art. 2 Abs. 3 IPBPR ist der Staat verpflichtet, jedem **Menschen**, dessen Rechte verletzt wurden, einen wirksamen Rechtsschutz zu gewähren. Amtsträger, die dies durch prozessuale Tricks unterlaufen, verstoßen gegen zwingendes Völkerrecht (Primat nach Art. 25 GG).
7. **Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (IPWSKR):** Gemäß Art. 10 IPWSKR muss der Familie, insbesondere für die Betreuung und Erziehung der Kinder, der größtmögliche Schutz und Beistand gewährt werden. Staatliche Eingriffe, die diesen Beistand verweigern oder ins Gegenteil verkehren, sind völkerrechtswidrig.

STATUS: SVS-RECHTSÜBERWACHUNG AKTIV. 

Diese Matrix ist fester Bestandteil der völkerrechtlichen Beweissicherung.